

# **Satzung des Ski- und Freizeit-Club Lampertheim**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Ski- und Freizeit-Club Lampertheim e. V. 1983.

Er hat seinen Sitz in Lampertheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim einzutragen.

## **§ 2 Grundsätze und Zweck**

2.1. Zweck des Vereins ist alle Sporttreibenden Personen zu einer Interessengemeinschaft zusammen zu schließen.

Abteilungen des Vereins sind:

- a.) Skigymnastikgruppe
- b.) Nordic-Walkinggruppe
- c.) Wandergruppe

Der Vorstand kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung des Sports.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins.

2.3 Die Förderung der Jugend ist wichtiger Bestandteil und erfährt größte Unterstützung.

2.4 Alle Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5 Politische und konfessionelle Betätigung ist nicht gestattet.

2.6 Alle Anträge von Mitgliedern und Entscheidungen werden demokratisch und sachlich durch den Vorstand abgehandelt.

## **§ 3 Aufnahme**

3.1 Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- 3.2 Kinder und Jugendliche können dem Club als außerordentliche Mitglieder beitreten.
- 3.3 Aufnahmeanträge sind schriftlich, durch einen ordentlichen Aufnahmeschein, an den Hauptvorstand zu richten.

Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

- 3.4 Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmesuchts muss nicht begründet werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind bei allen Versammlungen des Clubs voll antrags- und stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach den Satzungen des Clubs zu handeln. Die Satzung ist für jedes Mitglied bindend.
- 4.3 Jedes Mitglied, das ein Amt oder eine Funktion im Club übernimmt, verpflichtet sich, die Belange des Clubs nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, sowie das von ihm übernommene Amt gewissenhaft zu verwalten.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Mitglieder die sich um den Club oder um die von ihm verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 6 Austritt und Ausschluss aus dem Club**

- 6.1 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 6.2 Die Mitgliedschaft beträgt jedoch mindestens 1 Jahr ab Eintrittsdatum.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes des Clubs. Der Grund ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen.
- 6.4 Bei Ausschluss wird § 6 Abs. 2 nicht berührt.

6.5 Gründe für einen Ausschluss sind:

1. Wenn ein Mitglied die Ideale des Clubs in schändlicher Weise in der Öffentlichkeit untergräbt,
2. wenn ein Mitglied gröblichst gegen die Satzung verstößt,
3. wenn ein Mitglied sich nicht in das Gefüge des Clubs einordnet,
4. wenn der Mitgliedsbeitrag 2 x angemahnt wurde und dennoch keine Zahlung erfolgte.

6.6 Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle Rechte an den Club zurück, sowie der Anspruch auf Benutzung seines Eigentums und Einrichtungen verloren.

## **§ 7 Beiträge**

7.1 Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt.

7.2 Sollte aus irgendwelchen Gründen eine schnelle Entscheidung notwendig sein, so entscheidet der Gesamtvorstand und informiert die Hauptversammlung zu gegebener Zeit.

7.3 Die Clubbeiträge sind mindestens halbjährlich per Einzahlung auf das Konto des Clubs oder durch Einzugsermächtigung im Voraus zu entrichten.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

## **§ 9 Organe und Versammlungen**

9.1 Organe sind:

1. Die Jahreshauptversammlung.
2. Der Hauptvorstand.
3. Die Kassenprüfer

9.2 Die Hauptversammlung hat in allen Angelegenheiten das oberste Entscheidungsrecht. Sie muss jeweils in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfinden und ist 1 Woche vor der Hauptversammlung durch den Südhessen Morgen bekannt zugeben.

9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (nur bei Notwendigkeit) wird durch den Vorstand einberufen und muss den Mitgliedern 14 Tage zuvor, unter Angabe der Tagesordnung, bekannt gemacht werden.

9.4 Ablauf der Hauptversammlung:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der einzelnen Organe und Ausschüsse.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Kommissarischer Vorstand (Wahlleiter).
4. Vorstandsneuwahlen.
5. Bearbeitung von Anträgen.
6. Eventuell anfallende Satzungsänderungen.
7. Beiträge.
8. Auflösung des Vereins
9. Verschiedenes.

9.5 Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

9.6 Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 10 der Clubsatzung, geleitet.

9.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für andere Beschlüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem BGB.

9.8 Alle Anträge und Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch den Schriftführer zur Niederschrift zu bringen. Dies gilt auch für alle anderen Sitzungen.

9.9 Die Niederschrift, wie in § 9.8 der Satzung beschrieben, ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und bei der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.

## **§ 10 Clubführung**

10.1 Der Hauptvorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden.

2. Dem 2. Vorsitzenden.
3. Dem Schriftführer.
4. Dem Kassenwart (Rechner).
5. Dem Übungsleiter der einzelnen Abteilungen.
6. Dem Ausschussleiter für Freizeit.
7. Dem Ausschussleiter für kulturelles.

10.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus Mitgliedern des Hauptvorstandes und den nachfolgend aufgeführten, ebenfalls von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern:

1. Dem Pressewart.
2. Dem Jugendwart.
3. Zwei Besitzern

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

11.1 Die Wahl ist geheim, wenn mehr als 1 Kandidat vorgeschlagen ist. Eine einfache Mehrheit reicht aus.

Bei nur einem Vorschlag kann per Handzeichen gewählt werden, wenn nicht von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt wird.

11.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre (§ 10.1 u. § 10.2 der Satzung) von der Hauptversammlung neu gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

11.3 Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Abweichungen kann die Hauptversammlung zulassen, jedoch ohne Stimmrecht.

11.4 Der 1. und 2. Vorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und den Veranstaltungen beratend mitzuwirken. Bei grob fahrlässiger Handlung der Ausschussleiter kann der 1. und 2. Vorsitzende handelnd eingreifen.

11.5 Der 1. Vorsitzende ist in Verbindung mit einer weiteren Person des geschäftsführenden Vorstandes zeichnungsberechtigt.

11.6 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

## **§ 12 Aufgaben des Hauptvorstandes**

12.1 Der Hauptvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Den Club zu leiten und zu verwalten.
2. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse auszuführen.
3. Das Clubvermögen zu verwalten.
4. Verträge abzuschließen.
5. Jeglichen Schaden vom Club fernzuhalten.
6. Die Interessen des Clubs nach außen zu vertreten.

## **§ 13 Vorstandssitzungen**

Die Sitzungen des Haupt- und des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf abgehalten und vom 1. Vorsitzenden einberufen.

## **§ 14 Rücktritt vom Amt**

- 14.1 Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt im Club zurück, hat es alle Unterlagen dem Vorstand auszuhändigen.
- 14.2 Tritt der Kassenwart zurück, muss er innerhalb von 14 Tagen ab Rücktrittsdatum den Kassenbericht mit Abrechnung dem Gesamtvorstand übergeben.
- 14.3 Bis zur Rechnungsprüfung durch die Kassenprüfer bleibt er, bis zur Entlastung durch den Vorstand, verantwortlich.

## **§ 15 Ausschüsse**

- 15.1 Jeder Ausschuss soll aus so vielen Mitgliedern bestehen wie notwendig sind. Die Zahl wird vom Hauptvorstand geprüft und entschieden.
- 15.2 Einem Ausschuss kann jedes Mitglied angehören, welches das notwendige Engagement mitbringt.
- 15.3 Die Ausschüsse tagen je nach Bedarf, sind jedoch dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen (§ 11.4 der Satzung).

15.4 Alle Anträge und erarbeiteten Ergebnisse, die eventuell zum Tragen kommen sollen, bedürfen der Vorlage und Genehmigung des Hauptvorstandes

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

16.1 Die Rechnungsprüfer sind nur der Hauptversammlung verantwortlich.

16.2 Die Rechnungsprüfer, zwei an der Zahl, werden von der Hauptversammlung für je 1 Jahr neu gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

16.3 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Hauptvorstandes sein.

16.4 Sie haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Belege der Kassenbücher und die Kasse selbst zu überprüfen.

16.5 In der Hauptversammlung haben die Rechnungsprüfer positiv oder negativ den Kassenwart zu entlasten.

16.6 Die Kasse wird nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kasse sowie deren Buchführung. Prüfungsbereiche sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 17 Zugehörigkeit zu Sportverbänden**

17.1 Über den Beitritt zu anderen Sportverbänden, außer dem Sportbund Hessen und dem Hessischen Skiverband, befindet der Hauptvorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

## **§ 18 Auslegung der Satzung**

Über die Auslegung der Satzung entscheidet im Zweifelsfalle, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, der Hauptvorstand.

## **§ 19 Abstimmungen**

Bei jeder Abstimmung reicht, wenn nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit.

## **§ 20 Entscheidungen**

Alle Entscheidungen, die durch den Hauptvorstand im Rahmen der Satzung des Ski- und Freizeit-Club Lampertheim e. V. 1983 getroffen wurden, haben so lange Gültigkeit, bis sie durch neue Beschlüsse außer Kraft gesetzt werden.

**§ 21 Gründungsmitglieder:**

Redig, Hans	Bischof, Peter
Redig, Maria	Bischof, Julia
Redig, Andrea	Diehl, Helmut
Füchsle, Karl	Diehl, Monika
Füchsle, Susi	Karb, Winfried
Bader, Hans	Karb, Roswitha

**§ 22 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Lampertheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

**§ 23** Die Satzung wurde am 31. März 2006 durch die Mitgliederversammlung geändert und durch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden Jürgen Hornberger und des 2. Vorsitzenden Evi Schütz-Day beglaubigt.

Geschlossen, Lampertheim, den 31.03.2006

Eingetragen am 21.03.07